

Haushaltssatzung der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig für das Haushaltsjahr 2001 (01.01.2001 - 31.12.2001)

Die Vollversammlung hat in der Sitzung vom 06. Dezember 2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen (Auszug):

- II. Von nicht im Handelsregister eingetragenen Kammerzugehörigen, deren Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.112,92 EUR (10.000,00 DM) nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.
- III. Als Grundbeiträge sind zu erheben von:
1. Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 7.669,38 EUR (15.000 DM), soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II. eingreift

50,00 EUR
(97,79 DM)
 2. Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 7.669,38 EUR (15.000 DM) bis 24.542,01 EUR (48.000 DM)

100,00 EUR
(195,58 DM)
 3. Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 24.542,01 EUR (48.000 DM) bis 49.084,02 EUR (96.000 DM)

250,00 EUR
(488,96 DM)
 4. Kammerzugehörigen, die im Handelsregister A als Einzelkaufmann, Kaufmann e.K., e.Kfm. bzw. Kauffrau e.Kfr. eingetragen sind, mit einem Verlust oder einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 24.542,01 EUR (48.000 DM)

150,00 EUR
(293,37 DM)
 5. Kammerzugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind, oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ausgenommen die Kammerzugehörigen die unter Ziffer III. 4 zu veranlagten wären, mit einem Verlust oder einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 49.084,02 EUR (96.000 DM)

250,00 EUR
(488,96 DM)
 6. allen Kammerzugehörigen mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 49.084,02 EUR (96.000 DM) bis 98.168,04 EUR (192.000 DM)

500,00 EUR
(977,92 DM)

7. allen Kammerzugehörigen mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 98.168,04 EUR (192.000 DM) 750,00 EUR
(1.466,87 DM)

8. allen Kammerzugehörigen, die mindestens 2 von den folgenden 3 Kriterien bezogen auf den Kammerbezirk erfüllen:

- mehr als 100 Beschäftigte
- mehr als 10.225.837,62 EUR (20 Mio. DM) Umsatz
- mehr als 5.112.918,81 EUR (10 Mio. DM) Bilanzsumme 2.500,00 EUR
(4.889,58 DM)

auch wenn sie sonst nach Ziffer III. 1.-7. zu veranlagten wären.

9. allen Kammerzugehörigen, die mindestens 2 von den folgenden 3 Kriterien bezogen auf den Kammerbezirk erfüllen:

- mehr als 250 Beschäftigte
- mehr als 21.474.259,01 EUR (42 Mio. DM) Umsatz
- mehr als 10.737.129,50 EUR (21 Mio. DM) Bilanzsumme 10.000,00 EUR
(19.558,30 DM)

auch wenn sie sonst nach Ziffer III. 1.-7. zu veranlagten wären.

- IV. Als Umlagen sind zu erheben 0,55 % des Gewerbeertrages hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.338,76 EUR (30.000 DM) für das Unternehmen zu kürzen.
- V. Wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, so ist der Gewerbeertrag Bemessungsgrundlage für die Umlage und die Staffelung des Grundbeitrages. Wird ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt, dann ist Bemessungsgrundlage für die Umlage und den Grundbeitrag der nach dem Einkommenssteuer- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bemessungsgrundlage des Grundbeitrages für Kammerzugehörige nach Ziffer III. 8. und 9. sind die Umsatzgröße, die Bilanzsumme und die Anzahl der Beschäftigten.
- VI. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2001.
- VII. Soweit ein Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der Kammer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.